

Kreis Unna - Der Landrat

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Platanenallee 16 – 59425 Unna

Fon 02303 27-3039

Fax 02303 27-1499

E-Mail: veterinaeramt@kreis-unna.de

Merkblatt zur Trichinenprobenentnahme und Ausgabe von Wildursprungsscheinen an Jäger

Wer ist als Jäger zur Trichinenprobenentnahme berechtigt?

Es ist nur der Jäger berechtigt, dem die für seinen Hauptwohnsitz zuständige Behörde (Veterinäramt) die Entnahme von Proben auf Trichinen schriftlich übertragen hat.

Ein Jäger kann von der zuständigen Veterinärbehörde die Übertragung zur Entnahme von Proben von Wildschweinen oder Dachsen zur Untersuchung auf Trichinen sowie der Kennzeichnung des Wildes auf Antrag erhalten.

Die Gebühren sind in der Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) geregelt und betragen im Kreis Unna zur Zeit 25,00 €.

Folgende Bedingungen müssen durch den Antragsteller erfüllt werden:

- Der Jäger muss Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein;
- Es muss ein Nachweis über die erforderliche Schulung durch den Landesjagdverband vorgelegt werden;
- Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt.

Wo erhalte ich Wildursprungsscheine und Wildmarken?

Die Ausgabe der Wildursprungsscheine und Wildmarken erfolgt von der zuständigen Veterinärbehörde an die Jagdausübungsberechtigten, deren Revier im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde liegt und denen die Entnahme von Proben auf Trichinen übertragen wurde.

Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem Revier verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Wildursprungsscheinen und Wildmarken. Diese können vom Jagdausübungsberechtigten in an den Bedarf angepasster Anzahl an die Jäger weitergegeben werden, die in seinem Revier jagen und auf die ebenfalls die Probenentnahme übertragen wurde.